

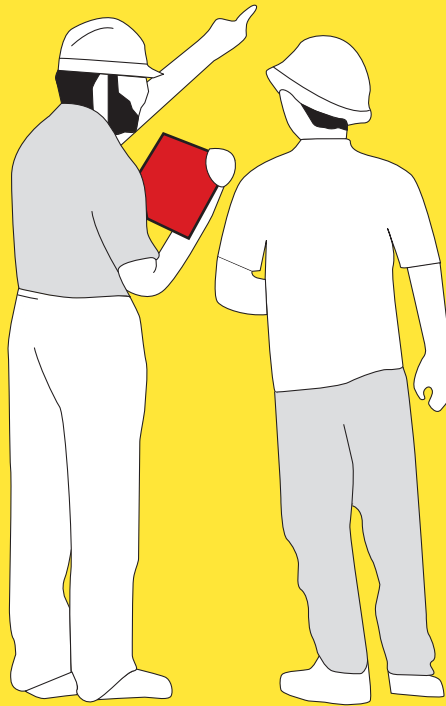
# NEUER JOB

Erhöhte Unfallgefahr



Haben Sie den Mut zu fragen, wenn Unklarheiten bestehen.

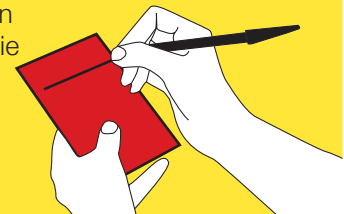
Fragen tauchen oft erst auf, wenn man in die Arbeit eintaucht. Erkundigen Sie sich, wer Ihr Ansprechpartner bei zusätzlichen Fragen ist.



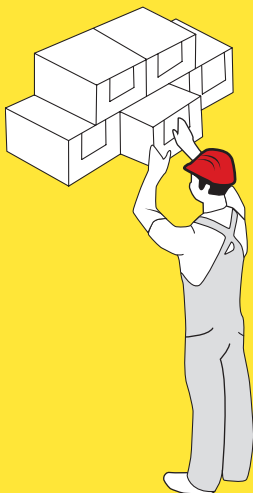
Nach Gesetz muss Sie der Arbeitgeber bei Stellenantritt über die Gefahren informieren und Sie bezüglich der Massnahmen zu deren Verhütung anleiten. Falls er dies nicht macht, verlangen Sie eine solche Information!



Zu Maschinen und Werkzeugen gibt es üblicherweise Bedienungsanleitungen. Erkundigen Sie sich nach solchen und studieren Sie sie.



Wenn Sie Informationen und Instruktionen erhalten, machen Sie sich Notizen. Denn niemand kann alles im Kopf behalten.



Benutzen Sie unbedingt die Schutzausrüstung, wenn eine solche verlangt wird!

Hektik und Ungeduld erhöhen das Unfallrisiko. Hetzen Sie nicht und lassen Sie sich nicht drängen. Erst mit der Übung werden die Handgriffe schneller und sicherer.



Bei der Behebung von Störungen kommt es besonders häufig zu Unfällen. Seien Sie in diesem Moment doppelt vorsichtig und lassen Sie sich informieren, bevor Sie selber eingreifen.



# Neu am Arbeitsplatz: Erhöhte Unfallgefahr

## Neu am Arbeitsplatz

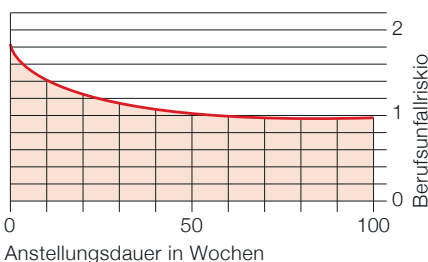
Es macht Freude, wenn einem mitgeteilt wird: «Sie sind unsere neue Mitarbeiterin/ unser neuer Mitarbeiter. Wir haben Sie aus der Vielzahl der Bewerber und Bewerberinnen ausgewählt.»

Die neue Arbeit beginnen wir mit viel Engagement. Wir wollen zeigen: Die Anstellung erfolgte zurecht. Wir wollen beweisen, dass wir der neuen Herausforderung gewachsen sind.

Die ersten Arbeitstage sind stressig: Neue Gesichter, neue Namen, neue Aufgaben und Abläufe. Vieles ist noch unklar, einiges unverständlich, anderes überfordert uns sogar. Das hat Folgen.

## Erhöhte Unfallgefahr

Die Statistik zeigt: An einem neuen Arbeitsplatz haben wir in den ersten Tagen und Wochen beinahe das doppelte Unfallrisiko als die eingearbeiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da ist Vorsicht geboten



## Weitere Informationen und Unterlagen (Plakate, Video, DVD) zum Thema finden Sie unter:

[www.suva.ch](http://www.suva.ch) → SuvaPro  
→ Branchen-/Fachthemen  
→ Neu am Arbeitsplatz



## Was macht die neue Arbeitsstelle gefährlich für Unfälle?

Kreuzen Sie an, was auf Sie zutrifft!

- Ich will durch eine besonders gute Leistung zeigen, dass ich zurecht angestellt wurde, überfordere mich dadurch aber.
- Ich möchte gleich schnell sein wie die anderen, um mir keine Blöße zu geben, obwohl ich noch nicht ihre Übung habe.
- Mir ist noch vieles unklar. Mir fehlt allerdings der Mut zu fragen.
- Ich habe viele Fragen, weiss aber nicht, wen ich fragen könnte.
- Ich möchte zuviel gleichzeitig tun und lernen und überfordere mich damit.
- Ich habe bei der Instruktion nicht alles verstanden, möchte das aber den anderen lieber nicht zeigen.
- Ich habe Dinge wieder vergessen, über die ich informiert wurde und habe Hemmungen, noch einmal zu fragen.
- Ich kenne die Gefahren nicht.
- Ich kenne die Maschine nicht, mit der ich arbeiten sollte.
- Ich fühle mich gestresst durch all das Neue um mich herum.

Falls Sie eines oder mehrere Kästchen angekreuzt haben, seien Sie vorsichtig und beachten Sie die Ratschläge auf der Vorderseite.

## Auszug aus der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

### Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

<sup>4</sup> Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

### Art. 5 Persönliche Schutzausrüstungen

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA), wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

### Art. 6a Mitspracherechte

<sup>1</sup> Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft. Der Arbeitgeber begründet seinen Entscheid, wenn er den Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.